

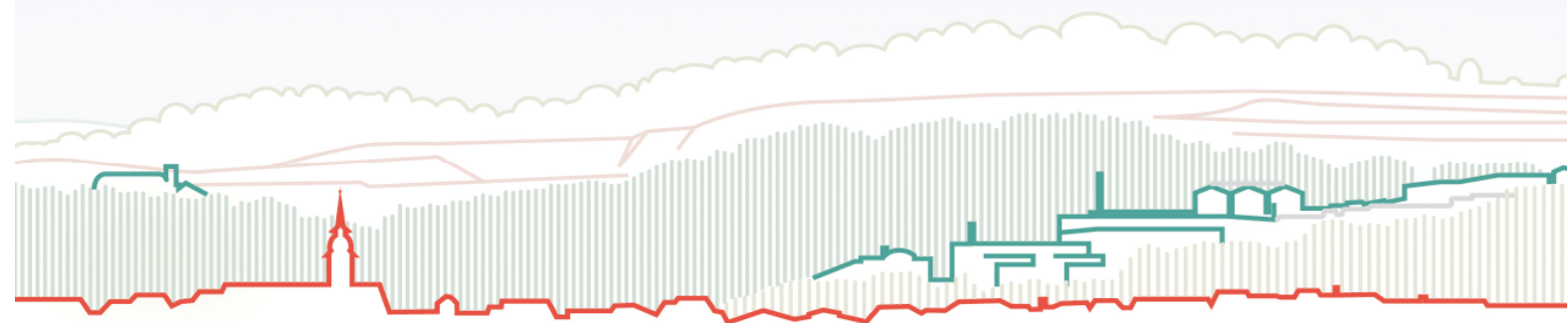


Zweckverband
Abfallbehandlung
Kahlenberg

Satzung

des

Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg



Aufgrund des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 192) vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Körperschaften folgende Neufassung der Verbandssatzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Landkreis Emmendingen und der Ortenaukreis bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg“ und hat seinen Sitz in Ringsheim.

§ 2

Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die angelieferten Abfälle zu entsorgen und die dafür notwendige Technologie bereitzustellen und weiterzuentwickeln. Die Entsorgung umfasst die Behandlung, Verwertung und Beseitigung aller angelieferten Abfälle. Bei der Verwertung ist eine weitestgehende Erschließung der Inhaltsstoffe (Ressourcen) aus den Abfällen anzustreben. Die dabei zum Einsatz kommenden Verfahren und Techniken sind im Austausch mit Institutionen und gewerblichen Partnern mit dem Ziel einer nachhaltigen Abfallwirtschaft zu fördern.

§ 3

Verbandsanlagen

- (1) Der Verband erstellt, erhält, betreibt, erweitert und erneuert die Anlagen und Einrichtungen, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind.
- (2) Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
 - dem Landrat des Ortenaukreises,
 - dem Landrat des Landkreises Emmendingen,
 - je sechs von den Kreistagen beider Landkreise aus ihrer Mitte gewählten Vertreter für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kreistag.

- (2) Für die Vertreter aus der Mitte der Kreistage sind Stellvertreter zu wählen. Bei Ausscheiden aus dem jeweiligen Kreistag sind unverzüglich neue Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die gewählten Vertreter der Mitglieder sind für den Verband ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Sitzungsgelder nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:
 - a) den Erlass und die Änderungen von Satzungen
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen, Vereinbarungen und die Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Aufträgen soweit diese den Wert von 100.000 Euro im Einzelfall überschreiten
 - d) Verzicht, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gegenüber Dritten im Wert von mehr als 10.000 Euro
 - e) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 und der Beschäftigten der Entgeltgruppe TVÖD 11 und höher
 - f) sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

§ 7

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich, spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin, ein. Die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung sind hierbei anzugeben. In dringenden Fällen kann die Verbandsversammlung auch formlos und ohne Ladungsfrist einberufen werden.
- (2) Verhinderte Vertreter eines Mitglieds benachrichtigen, soweit möglich, ihre Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Bürgermeister von Ringsheim und Herbolzheim können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder der Koordinationsstelle nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Gleiches gilt für die Geschäftsführung, sofern eine solche bestellt worden ist.
- (7) Sachverständige und Vertreter der öffentlichen Belange können zur Beratung zugezogen werden.
- (8) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Vertreter eines Mitglieds geheime Abstimmung verlangt.
- (9) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und durch den Protokollführer zu unterzeichnen sind.

- (10) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für den Gemeinderat getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 8

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Es sollen die jeweiligen Landräte des Ortenaukreises und des Landkreises Emmendingen im Wechsel mit dem Verbandsvorsitz betraut werden.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Verbandsvorsitzende die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (3) Neuwahlen sind unverzüglich durchzuführen, wenn ein Gewählter aus seinem Amt beim Landkreis ausscheidet.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erledigt die ihm durch Gesetz, diese Satzung und von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Verbandsvorsitzende eine Geschäftsführung bestellen und ihr im Rahmen seiner Zuständigkeit Aufgaben übertragen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, die Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Aufträgen bis zu 100.000 Euro im Einzelfall.

- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten bis Besoldungsgruppe A11. Er entscheidet ferner über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten bis Entgeltgruppe TVöD 10.
- (4) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über Verzicht, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gegenüber Dritten bis zum Wert von 10.000 Euro im Einzelfall.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann dringende Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, ehe eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfinden kann, selbst entscheiden. Über die Gründe der Eilentscheidung und über die Art der Erledigung ist die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Verbandes.
- (7) Dem Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter wird nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 10

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband stellt das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal ein. Er kann hauptamtliche Beamte ernennen.
- (2) Die Anzahl der Stellen und Eingruppierungen der Bediensteten richtet sich nach dem Stellenplan.

§ 11

Koordinationsstelle

- (1) Der Zweckverband richtet eine Koordinationsstelle ein.
- (2) Die Koordinationsstelle berät den Zweckverband und stimmt die Belange der beiden Landkreise mit dem Zweckverband ab.
- (3) Die Koordinationsstelle besteht aus jeweils zwei von den Landräten bestellten Vertretern der Verwaltung der beiden Landkreise.

§ 12

Aufwandsdeckung

- (1) Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Alle Einkünfte und das Vermögen des Verbandes sind unmittelbar für die in § 2 bestimmten Aufgaben zu verwenden.
- (2) Die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Kosten des Zweckverbandes werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Sie werden im Verhältnis des aus dem Gebiet der Verbandsmitglieder im Abrechnungszeitraum angelieferten Abfallaufkommens nach den betriebswirtschaftlichen Kosten der Entsorgung der einzelnen Abfallarten erhoben.
- (3) Auf der Grundlage des Kostenschlüssels leisten die Verbandsmitglieder entsprechend dem aus ihrem Gebiet angelieferten Abfallaufkommen Teilzahlungen. Bei nicht rechtzeitiger Verabschiedung des Wirtschaftsplanes ist der Kostenschlüssel des jeweiligen Wirtschaftsplanentwurfs vorläufig anzuwenden.

- (4) Kostenüberdeckungen des Zweckverbandes, die sich nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres ergeben, sind jährlich entsprechend der nach Abs. 2 bewerteten Abfallmengen an die Verbandsmitglieder zu erstatten. Kostenunterdeckungen sind entsprechend von den Verbandsmitgliedern auszugleichen.
- (5) Stellt sich im Nachsorgezeitraum der Deponie heraus, dass die hierfür angesammelten Rückstellungen nicht ausreichend sind, werden Nachforderungen entsprechend der angelieferten, die Nachsorgeaufwendungen verursachenden Abfallmengen erhoben.

§ 13

Anwendung Eigenbetriebsrecht, Stammkapital, Rechnungsprüfung

- (1) Auf den Zweckverband sind gemäß § 20 GKZ die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts anzuwenden. Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet. Eine Betriebsleitung wird nicht bestellt.
- (2) Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird verzichtet.
- (3) Die örtliche Prüfung des Zweckverbandes wird im Wechsel den Rechnungsprüfungsämtern des Ortenaukreises und des Landkreises Emmendingen übertragen. Verbandsvorsitz und örtliche Prüfung sollten nicht gleichzeitig bei einem Landkreis liegen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in folgenden, im gesamten Verbandsgebiet verbreiteten Tageszeitungen:

Acher- und Bühler Bote

Kehler Zeitung

Lahrer Zeitung

Offenburger Tagesblatt, Ausgabe A und B

Badische Zeitung, Ausgabe Emmendingen gesamt und Breisgau-Nord

§ 15

Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Verbandes

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes können von der Verbandsversammlung nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung der Kreistage der Verbandsmitglieder.
- (3) Wird der Verband aufgelöst, so gehen Vermögen und Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der bis zu diesem Zeitpunkt angelieferten bewerteten Abfallmengen über. Bewertete Abfallmengen im Sinne von Satz 1 sind die angelieferten Abfallmengen multipliziert mit den für das jeweilige Wirtschaftsjahr geltenden Berechnungsgrundlagen. Das laufende Wirtschaftsjahr ist gemäß § 12 Abs. 4 abzuschließen.
- (4) § 12 Abs. 5 gilt nach Auflösung des Verbandes weiter.
- (5) Wird der Verband aufgelöst, so sind hauptamtliche Beamte sowie unkündbare Beschäftigte von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Abfallbeseitigung Kahlenberg vom 25. Oktober 1999, zuletzt geändert am 9. Dezember 2004, außer Kraft.

Ringsheim, den 11. Mai 2010



Hanno Hurth, Landrat
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund der Landkreisordnung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband schriftlich geltend gemacht werden (§ 3 Abs. 4 LkrO). Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde; ebenso nicht, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss widersprochen, die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss fristgerecht beanstandet oder jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.